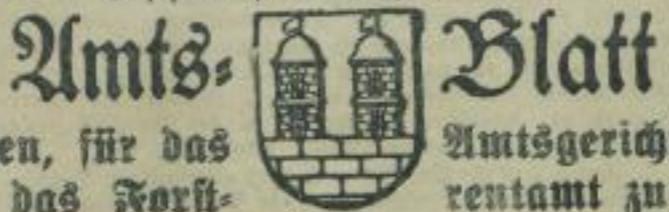


# Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff  
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.



für die Amthauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff  
sowie für das Forstamt zu Tharandt.

Börsliches Ronto: Leipzig Nr. 2614.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 2.

Nr. 19

Sonnabend den 24. Januar 1920

79. Jahrg.

Zum Gebrauche sächsischer Heilquellen und zum Besuch sächsischer Bäder und Kurorte sind auch für dieses Jahr Unterstützungen an sächsische Staatsangehörige zu vergeben.

Insbesondere können Personen, die einer Kur in Bad Elster bedürfen,

auf die Dauer von 30 Tagen

1. halbe Freistellen, bestehend in freien Bädern, freier ärztlicher Behandlung und Befreiung von der Kurgeldührer, und
2. ganze Freistellen, bestehend in freien Bädern, freier ärztlicher Behandlung, Befreiung von der Kurgeldührer und in der Unterbringung (s. unten) in einem vom Ministerium des Innern bezeichneten Mietshause erhalten.

Ganze Freistellen können nur in sehr beschränkter Zahl und nur dann bewilligt werden, wenn der Gesuchsteller einen wesentlichen Beitrag (mindestens 200 M.) zu den Unterbringungs- und Verpflegungskosten entweder selbst aufbringt oder von dritter Seite (Wohnstättengemeinde, Heimatland, Dienstbehörde) erhält.

Die Freistellen werden in der Regel nur für die Zeit vom 20. April bis 31. Mai oder vom 20. August bis 30. September gewährt.

Außer den vorgenannten Vergünstigungen für eine Kur in Bad Elster können nach Bescheid auch zum Besuch der übrigen sächsischen Bäder und Kurorte Geldunterstützungen bewilligt werden.

Ob, wie in früheren Jahren, Badeunterstützungen auch für böhmische Bäder, namentlich für Teplitz, bewilligt werden können, ist noch ungewiss. Näheres wird gegebenenfalls später bekanntgemacht.

Die Gesuchsteller haben zunächst ein ärztliches Zeugnis unter Benennung des vorgeschriebenen, von der Gemeindebehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeinderat) erhaltlichen Musters B ausstellen zu lassen. Dieses Zeugnis wird vom Arzt unmittelbar an die Gemeindebehörde gehandt. Inzwischen sind die Unterstützungsbescheide unter ausführlicher Darlegung der familialen, Erwerbs-, Einkommens- und sonstigen Verhältnisse eigenhändig zu schreiben und möglichst sofort bei der Gemeindebehörde einzureichen. Gesuche, die nach dem 15. März 1920 eingehen, werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt.

Die Gemeindebehörden haben die Gesuche im Sinne der Verordnung des Ministeriums des Innern an die Kreishauptmannschaften vom 31. Dezember 1919 — 5431 V F — zu bearbeiten und nach Beifügung des vom Arzte zugesandten Zeugnisses sofort an das unterzeichnete Ministerium weiterzugeben.

Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte sowie deren erwerblose Angehörige, haben nach wie vor die Gesuche auf dem Dienstwege einzureichen und das ärztliche Zeugnis selber beizubringen, damit es dem Gesuch an die Dienstbehörde beigelegt werden kann.

Gesuchsteller, die bereits wiederholt unterstützt worden sind, haben keine Ansicht auf nochmalige Berücksichtigung.

Dresden, am 15. Januar 1920.

54 IV F.

Ministerium des Innern.

## Ausdrusch und Ablieferung von Getreide.

Nachdem die Reichsgetreidestelle im Einvernehmen mit dem Reichskohlenkommissar die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um die umgehende Lieferung von Druschföhren einschließlich der Kohlenversorgung der Ueberlandzentralen sicherzustellen, wird auf Grund des § 5 Abs. 5 Satz 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (RGBl. S. 625, 535) bestimmt, daß die Besitzer von Getreide, das gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 beschlagnominiert ist, ihr Getreide spätestens bis zum 15. März 1920 einschließlich auszuliefern haben.

Unmittelbar im Anschluß an den Ausdrusch und spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt ist das Getreide abzuliefern, soweit es nicht nach den bestehenden Vorschriften zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs oder zur Versiegelung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke zurückzuhalten werden darf. Auerkanntes Saatgut und sonstiges Saatgut, zu dessen Veräußerung der Unternehmer berechtigt ist (§ 7 der Verordnung über den Saatgutverkehr mit Brotgetreide und Getreide vom 20. Juni 1919 — RGBl. S. 566 —) sowie die von der Reichs-

Gesetzestelle oder vom Kommunalverband zur Verarbeitung aus der eigenen Ernte des Unternehmers freigegebenen Getreidemengen bleiben von der Ablieferung frei.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gelten auch die mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betrauten Inhaber des Gewahrsams.

Soweit einzelne Kommunalverbände für den Ausdrusch und die Ablieferung des Getreides schon frühere Termine angeordnet haben oder noch anordnen, behält es dabei sein Bewegen.

In einzelnen, besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen der Ausdrusch und die Ablieferung bis zum 15. März 1920 auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, sind die Kommunalverbände berechtigt, die frist bis zum 31. März 1920 zu erstrecken. Soll die Fristverlängerung für ganze Gemeinden oder Bezirke ausgesprochen werden, so ist hierzu die Genehmigung der Landesgetreidestelle erforderlich.

Gesuche auf Verlängerung der Ausdruschfrist über den 31. März 1920 hinaus sind unter eingehender Begründung beim zuständigen Kommunalverband einzureichen, der sie unter gutachterlicher Stellungnahme der Landesgetreidestelle vorzulegen hat.

Wegen Feststellung der beschlagnahmten Vorräte nach Beendigung des Ausdrusches bleiben weitere Vorschriften vorbehalten.

Wer den Ausdrusch und die Ablieferung des Getreides innerhalb der vorschrifts angegebenen oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Fristen schuldhaft unterläßt, wird auf Grund von § 80 Nr. 12 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Dresden, am 20. Januar 1920.

258 VLAIB  
Wirtschaftsministerium,  
Landeslebensmittelamt.

## Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1567) werden die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschaften, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren

1. aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften und anderen bergbaubetreibenden Vereinigungen, letzterer, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,

2. aller Gesellschaften der vorbeschriebenen Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten, erlucht, nach dem vorgeschriebenen Vorbruck eine unterschriftlich vollzogene Steuererklärung mit der Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind,

spätestens bis zum 15. Februar 1920

bei dem unterzeichneten Finanzamt (Bezirksteuereinnahme) einzureichen.

Die Einsendung der Steuererklärung durch die Post geschieht auf Gefahr des Absenders und besteht zwangsläufig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zur Abgabe der Steuererklärung angehalten. Auch kann der von ihm vertretenen Gesellschaft ein Bußgeld bis 10 v. H. der rechtstädtig festgestellten Kriegsabgabe auferlegt werden.

Meißen, am 22. Januar 1920.

Das Finanzamt Meißen (Bezirksteuereinnahme).

## Freibank Wilsdruff.

Sonnabend den 24. Januar 1920 vormitag von 9—1 Uhr Rindfleisch in rohem Zustande. Preis 1,50 Mt. das Pfund. Es werden die gelenk Lebensmittelarten Nr. 3171 bis Ende billigert.

Wilsdruff, am 22. Januar 1920.

Der Stadtrat.

## Zweite Ententeonote an Holland.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

\* Die vom Reich genehmigten Leistungszulagen erstrecken sich auch auf sämtliche Pensionäre und Hinterbliebene.

\* Der vielfachen Zeitungsverbote lädt die Reichsregierung erläutern, daß eine besondere Belästigung des Reichs darin bestanden habe, daß eine besondere Belästigung des Reichs darin bestanden habe.

\* Wie von außändiger Seite erklärt wird, ist mit einer Aufhebung der Zwangsabfuhr nicht zu rechnen.

\* Die Vereinigten Staaten haben Österreich einen Kredit von 70 Millionen Dollar genehmigt.

Wiesbaden, 23. Januar. (zu.) Wie der Korrespondent der Frankfurter Zeitung erzählt, hat die hiesige Staatsanwaltschaft kürzlich ihre Akten über Docten, die im Anschluß an seine Hochverrats- und Putschversuche im Juni v. J. entstanden, den französischen Behörden ausliefern müssen.

## Um Deutschlands Grenzen.

Wenn die Dämme brechen, das Hochwasser über die Gelber braucht, die Schollen an die Häuser tragen, dann schwimmen Rätsch und Holz und Kartoffeln und Nachbarsmühlen. Dann steht jeder zu: angestellt, wortlos, feuernd arbeitet Mensch neben Mensch an den Deichen, um zu retten, was noch zu retten ist.

Die Einsicht über Deutschland ist da.

Als einzame Insel, von slawischen Wogen umbootert, stand Sachsen auf die Vernichtung. Nur über weite Weite hin kann es das Mutterland ohne, nicht mehr erbliden. Und Menschen sieht auch noch in Gefahr, wegzufliehen und verschlungen zu werden, dazu ein Sturm eines Ordenslandes weiter im Westen. Ganz Oberschlesien, auf das jetzt Friedland zug und zahlreich vor ihm und noch

unbekannte Geschlechter verdrückt, bis es deutlich und bläsend und glänzend gemacht haben, setzt seine letzte Hoffnung auf den Norden, der aus einem großen Elbmittellauf im heiteren Süden als auf ewig ungelebten Schleswig-Holstein droht die gewollte Verzehrung; ein ferniges deutsches Volk bangt davor, daß von den beiden umstrittenen Städten Sonder mindestens das eine von den Fremden überfüllt werden könnte.

Der Verlust dieser Abflußgebiete würde für uns weit mehr bedeuten als eine Einbuße an Kohle für unsere erschöpften Arbeit und unsere durchmüdeten Häuser, an Kartoffeln und Brot und Butter und Fleisch für unsere unterernährten Kinder. Der Verlust dieser Abflußgebiete wäre ein zusätzlicher Einschlag von Hunderttausenden treuer Deutscher in die tosende Flut, während sie ihre Arme bisselend nach dem Mutterlande ausstrecken. Da einer,